

Turnverein Bachs STVB

Statuten Neuausgabe 2016

Inhaltsverzeichnis

- I Name, Sitz, Verantwortlichkeit
- II Zweck
- III Vereinsstruktur
- IV Bestand, Aufnahme, Austritte und Ausschluss
- V Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- VI Entschuldigungen, Dispensationen
- VII Generalversammlung
- VIII Turnstand
- IX Vorstand
- X Revisoren
- XI Weitere Vereinsfunktionäre
- XII Finanzen
- XIII Turnfeste und Turnfahrten
- XIV Schlussbestimmungen

Hinweis:

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I NAME, SITZ, VERANTWORTLICHKEIT

Art. 1 Name, Zugehörigkeit

Der Turnverein Bachs (STVB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB und Mitglied des Zürcher-Turnverbandes (ZTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten, Reglemente und Verträge er sich unterstellt.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des STVB ist Bachs.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtung des STVB haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf der Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

II ZWECK

Art. 4 Der STVB fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder. Er pflegt die Kameradschaft mit dem Ziel, das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Vereins zu stärken. Der STVB ist politisch und konfessionell neutral.

III VEREINSTRUKTUR

Art. 5 Riegen

Der Verein setzt sich aus folgenden Riegen zusammen:

- Jugend (MuKI/VaKI, KiTU, Mädchen und Knaben)
- Erwachsene (Damen, Männer, Senioren)

JUGENDRIEGE

Als Ergänzung zum Schulturnen bestehen Jugendriegen. Sie werden, wenn möglich, von einem Aktivturner sowie dessen Hilfsleiter betreut. Die Organisation sowie deren Tätigkeit sind durch Leitsätze des Schweizerischen-Turnverbandes geregelt.

MÄNNERRIEGE

Die Männerriege bezweckt die Hebung und Erhaltung der körperlichen Gesundheit, die Förderung der Turnsache im Allgemeinen sowie besonders auch die moralische Unterstützung des STVB. Diese Zwecke werden nach den Richtlinien des Zürcher Turnverbandes ZTV zu erreichen gesucht.

Die Riege ist einer Kommission unterstellt, die alljährlich von der Generalversammlung gewählt wird. Sie besteht aus einem Riegenobmann, einem Riegenleiter und einem Kassier. Der Erste führt das Mitgliederverzeichnis und erstattet jeweils auf die Generalversammlung Bericht über die Frequenz und Tätigkeit der Riege.

Der Kassier legt die Finanzen offen.

Art. 6 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der GV gebildet oder aufgelöst werden.

IV BESTAND, AUFNAHME, Austritte UND AUSSchluss

Der STVB besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder/Gönner

Art. 7 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 8 Freimitglieder

Als Freimitglied kann ernannt werden:

- a) Turner, die dem STVB 20 Jahre als Aktivmitglied angehört haben.
- b) Passivmitglieder, die dem STVB 40 Jahre als Mitglied angehört haben. Allfällige Aktivjahre werden den Passivmitgliedern doppelt angerechnet.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 10 Passivmitglieder/Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann jederzeit werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Sie bezahlen einen Passiv- oder Gönnerbeitrag.

Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf die Generalversammlung hin möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Ausgetretene verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 Streichung/Ausschluss

Vereinsmitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

V RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

Art. 13 Die Aktivmitglieder geniessen unbeschränktes Stimmrecht. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Sie sind zum Besuch der Sportstunden sowie der Mitwirkung an Vereinsanlässen verpflichtet.

Art. 14 Die Freimitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit, haben jedoch die Verbandsabgaben zu bezahlen.

Art. 15 Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder. Sie sind vom Jahresbeitrag und den Verbandsabgaben befreit.

Art. 16 Die Passivmitglieder/Gönner können an der Generalversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Die Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 17 Die Vorstandsmitglieder sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.

Art. 18 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt auf Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 19 Versicherung

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV versichert.

Art. 20 Kursausweise

Auf Verlangen werden den Mitgliedern des STVB Turn- und Kursausweise ausgestellt.

VI ENTSCHULDIGUNGEN, DISPENSIONEN

Art. 21 Der Vorstand kann für unentschuldigtes Fernbleiben von obligatorischen Versammlungen, Vereinsanlässen, Kursen usw. Bussen festlegen. Aktivmitglieder haben sich bei Nichterfüllung ihrer statutarischen Pflichten beim Präsidenten oder Turnchef vor dem betreffenden Anlass zu entschuldigen.

VII GENERALVERSAMMLUNG

Art. 22 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins
Alle Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand übertragen sind, werden an der Generalversammlung erledigt. Für dringende Fälle können Turnstände angeordnet werden.

Art. 23 Geschäfte

Alljährlich findet im ersten Quartal eine Generalversammlung zur Behandlung folgender Geschäfte statt:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Kenntnisnahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie den Riegen / Teams
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzen des Jahresprogrammes
- e) Abnahme des Budgets, Festsetzung von Beiträgen und Entschädigungen
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisoren und der übrigen Vereinsfunktionären
- h) Aufnahme bzw. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i) Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
- j) Entscheid über Anträge des Vorstandes und oder der Mitglieder
- k) Festlegen des freien Kredits des Vorstandes

Art. 24 Einladung

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. Alle in dieser Weise einberufenen Generalversammlungen sind beschlussfähig. Die Einladungen inklusive Traktanden haben mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 25 Anträge

Anträge aus dem Mitgliederkreis müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vereinspräsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 26 Teilnahme an der Generalversammlung

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 27 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 28 Abstimmung/Beschlussfähigkeit

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Der Vorsitzende weist Redner zur Ordnung, welche vom Gegenstand der besprochenen Fragen abweichen oder beleidigend werden. Er wiederholt vor der Abstimmung jeden einzelnen Antrag.

Art. 29 Wahlen/Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion, Auflösung für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VIII TURNSTAND

Art. 30 Für die Erledigung von anderen Geschäften, welche nur den Turnbetrieb bzw. Anlässe betreffen, kann ein Turnstand einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich und mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Über den Turnstand ist ein Protokoll zu führen.

IX VORSTAND

Art. 31 Der Vorstand setzt sich aus mind. 3 Mitgliedern zusammen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes. Mit Ausnahme des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden detailliert in Pflichtenheften festgehalten.

Der Vorstand übernimmt folgende Ämter:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Turnchef
- f) Jugendchef
- g) Eventkoordinator
- h) Festwirt

Art. 32 Aufgaben

- a) Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenhefte
- b) Vertretung nach Aussen
- c) Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- d) Ermahnung an nachlässige Mitglieder zur Erfüllung ihrer Vereinspflichten
- e) Auszeichnungen für fleissige Turnbesuche, Vereinsmeisterschaften, Werbung, etc.

Art. 33 Einberufung

Der Vorstand trifft sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid hat.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 35 Besondere Befugnisse

Dringliche in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X REVISOREN

Art. 36 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren und zwar gestaffelt, so dass jedes Jahr ein Revisor zu wählen ist.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisoren prüfen sämtliche Rechnungen (inkl. Spezialrechnungen und Fonds) sowie die Bilanz des Vereins.

Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen entsprechend Antrag.

XI WEITERE VEREINSFUNKTIONÄRE**Art. 38 Weitere vom Vorstand eingesetzte Vereinsfunktionäre**

- a) Hauptleiter/Hilfsleiter Jugend- und Mädchenriege
- b) Leiter Jugendkorbball/Minikorbball
- c) Leiter Muki-/Vakiturnen
- d) Leiter Kinderturnen
- e) Fähnrich
- f) Schiedsrichterverantwortlicher
- g) Materialwart

XII FINANZEN**Art. 39 Einnahmen**

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge und Geschenke
- c) Erlös aus turnerischen Anlässen und Veranstaltungen
- d) Zinsen aus Kapitalien
- e) Sponsoring / Gönnerbeiträgen

Art. 40 Ausgaben

- a) Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
- b) Turnmaterial/Sportmaterial
- c) Leiter- / Vorstandsentschädigungen
- d) Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- e) Startgelder für Meisterschaften, Turniere, etc.
- f) Beiträge an Festkarten
- g) Spesen, Verwaltungskosten
- h) Beiträge an Auszeichnungen, Geschenke sowie Vereinskleidung
- i) Von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossene Ausgaben

Art. 41 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

XIII TURNFESTE UND TURNFAHRTEN**Art. 42 Turnfeste und Turnfahrten**

Über die Teilnahme an Turnfeste und Turnfahrten, sofern sie nicht ausdrücklich im Jahresprogramm festgelegt sind, entscheidet die Generalversammlung oder der Turnstand.

XIV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 43 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Genehmigung des ZTV, sofort nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Art. 44 Änderungen

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden und bedürfen der Genehmigung des Zürcher Turnverbandes.

Art. 45 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des Zürcher Turnverbandes.

Art. 46 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

Art. 47 Auflösung

Der STVB bleibt bestehen, solange ihm mindestens 3 Mitglieder angehören. Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem ZTV zur Aufbewahrung zu übergeben. Sofern sich innerhalb 10 Jahren kein neuer, nach den Zweckbestimmungen des ZTV arbeitender Verein bildet, fällt das Vermögen an den ZTV.

Vorstehende Statuten sind durch die Generalversammlung des STVB vom 22. März 2016 genehmigt worden.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Genehmigt durch den Zürcher Turnverband am:

Frank Günthardt (Präsident ZTV):

Thomas Kaiser (Geschäftsführer ZTV)